



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#049  
Datum: 08.04.2026

## **Plangenehmigung**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

**für das Vorhaben**

**„BÜ Wiesenauel - Overath - Änderung“**

**in der Gemeinde Overath  
im Rheinisch-Bergischen Kreis**

**Bahn-km 23,600 bis 23,600**

**der Strecke 2655 Abzw Vingst - Overath**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Hansastraße 15  
47058 Duisburg**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz .....	7
A.4.3	Immissionsschutz .....	10
A.4.4	VV BAU und VV BAU-STE .....	11
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	12
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	12
A.4.7	Kampfmittel .....	12
A.4.8	Unterrichtungspflichten .....	13
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	13
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	13
A.7	Sofortige Vollziehung .....	13
A.8	Gebühr und Auslagen .....	13
A.9	Hinweise .....	13
B.	Begründung .....	14
B.1	Sachverhalt .....	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	14
B.1.2	Verfahren .....	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	15
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	15
B.2.2	Zuständigkeit .....	15
B.3	Umweltverträglichkeit .....	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	16
B.4.1	Planrechtfertigung .....	16
B.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	16
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz .....	16
B.4.4	Immissionsschutz .....	19
B.4.5	VV BAU und VV BAU-STE .....	19
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	20
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	20
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten .....	20
B.4.9	Kampfmittel .....	20
B.5	Gesamtabwägung .....	21
B.6	Sofortige Vollziehung .....	21

B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	23

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II. W-P-N (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „BÜ Wiesenauel - Overath - Änderung“, in der Gemeinde Overath, im Rheinisch-Bergischen Kreis, Bahn-km 23,600 bis 23,600 der Strecke 2655, Abzw Vingst - Overath, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Änderung des Bahnübergangs 23,6 Wiesenauel in Overath:

- Errichtung einer automatischen Bahnübergangssicherungsanlage mit Lichtzeichen und Schranken sowie einer Fußgängerakustik,
- Erneuerung der Bahnübergangsbefestigung und Verbreiterung/Erneuerung des Gehweges im Bahnübergangsbereich,
- Errichtung eines Bahnübergangsschalthauses zur Aufnahme der Sicherungstechnik,
- Herstellung der erforderlichen Kabelquerungen, Kabelschächte sowie Kabelgräben für alle erdverlegten Kabel im Bereich des Bahnübergangs,
- Anpassung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik und der Elektrotechnik einschließlich der Kabelanlagen an die neuen baulichen Gegebenheiten.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 19.01.2026, 21 Seiten	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
2.1	Übersichtskarte vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 01.08.2025, 4 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan vom 01.08.2025, Detail zur Unterlage 5, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 01.08.2025, 1 Seite	genehmigt
7	Grundriss und Ansichten BÜ-Schalhaus vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
8.1	Kreuzungsplan vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8.2	Markierungs- und Beschilderungsplan vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
8.3	Kreuzungsplan Straßenplanung vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8.4	Streuwinkelplan vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
8.5	Höhenplan vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 100/10	nur zur Information
8.6	Querschnitt vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
8.7	Fotodokumentation vom 01.08.2025, 6 Seiten	nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10	Kabel- und Leitungslageplan vom 01.08.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
10.1	Kabel- und Leitungslageplan vom 01.08.2025, Detail zur Unterlage 10, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 19.01.2026, 49 Seiten	genehmigt
11.2	Bestands- und Konfliktplan vom 19.01.2026, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
11.3	Maßnahmenlageplan vom 19.01.2026, Maßstab 1 : 100	genehmigt
11.4	Maßnahmenblätter, Druckdatum vom 02.12.2025 und 16.01.2026, 10 Seiten	genehmigt
12.1	Schalltechnische Untersuchung, Baulärm, vom 01.08.2025, 17 Seiten zuzüglich Anhänge	nur zur Information
12.2	Erschütterungstechnische Untersuchung vom	nur zur

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	01.08.2025, 14 Seiten zuzüglich Anhänge	Information
13	Geotechnischer Bericht vom 01.08.2025, 18 Seiten zuzüglich Anhänge	nur zur Information
14	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) vom 01.08.2025, 12 Seiten zuzüglich Anhänge	nur zur Information

### **A.3 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

- Bei notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen ist die Absenktiefe und die Zeitdauer der Grundwasserabsenkung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- Die Wasserhaltung und die Aushubarbeiten sind so auszuführen, dass möglichst wenig Feststoff mit dem Grundwasser abgeleitet wird. Das in den Kanal oder in ein Oberflächengewässer geleitete Grundwasser muss augenscheinlich klar und frei von Trübstoffen sein.
- Anlagenteile der temporären Wasserhaltung sind grundsätzlich vor Verfüllung der Arbeitsräume zurückzubauen.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass über die Baugruben keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Betriebsstoffe von Maschinen) in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen.
- Bei den Bauarbeiten sind nur Baumaschinen und Fahrzeuge zu verwenden, die sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und keine Treib- und Schmierstoffe verlieren. Das Reparieren, Warten und Waschen von Baumaschinen und Kraftfahrzeugen ist im Baustellenbereich nicht gestattet.

- Eine Versickerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Treibstoffe, Hydrauliköl, Schmiermittel, etc.) ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. einem erhöhten Wasserandrang (> Prognose), einer erhöhten Sedimentfracht bzw. Schwebstoffgehalt im Förderwasser und/oder in Fällen, in denen Setzungen im Straßenraum, Schäden an Nachbargebäuden, -grundstücken oder angrenzender Vegetation durch die Wasserhaltungsmaßnahme befürchtet werden müssen, ist das Amt für Umweltschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises hierüber unverzüglich zu informieren.
- Sollte der Einbau von Recyclingmaterial geplant sein, sind die Vorgaben der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.
- Im Fall, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder die Kanalisation gelangt sind, ist der 24-stündige Bereitschaftsdienst des Amts für Umweltschutz hierüber unverzüglich zu informieren, entweder über die Rettungsleitstelle des Rheinisch Bergischen Kreises unter der Rufnummer 0 2202 – 95 670 oder über die Notrufnummern von Polizei (110) und Feuerwehr (112). Durch geeignete Sofortmaßnahmen ist das weitere Austreten, Ausbreiten und Versickern wassergefährdender Stoffe zu verhindern.
- Dauerhafte Maßnahmen zur Absenkung von Grundwasser sind generell nicht zulässig.

#### **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz**

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit integriertem Artenschutz (Unterlage 11.1), insbesondere in den Maßnahmenblättern (Unterlage 11.4), dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- Maßnahme 001\_V: Umweltfachliche Bauüberwachung gem. EBA-Umweltleitfäden TEIL VII,
- Maßnahme 002\_V: Vorsehen eines ordnungsgemäßen Umgangs mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung,
- Maßnahme 003\_A: Entwicklung von trocken-warmen Ruderalfluren auf Nebenflächen im Bereich BÜ,

- Maßnahme 004\_A: Entwicklung von frischen bis nassen Ruderalfluren auf baubedingt in Anspruch genommenen Biotopstrukturen.

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Die in den Unterlagen dargelegten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s. LBP inkl. Artenschutz von bosch & partner vom 14.07.2025 mit Änderungen vom 16.01.2026) sind zwingend zu beachten und umzusetzen.
- Gehölze im Bauumfeld sind zu erhalten und einschließlich ihres Wurzelraumes (= Kronentraufbereich) gemäß der DIN 18 920 und der RAS LP 4 gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen wirksam zu schützen.
- Gem. der Unterlagen sind Gehölzrodungen nicht erforderlich. Falls dennoch Gehölze entfernt werden müssen, ist dies nur im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit (01.10.- 29.02.) zulässig. Der Verlust ist durch Nachpflanzungen an gleicher Stelle spätestens in der folgenden Pflanzperiode art- und wertgleich zu ersetzen.
- Gem. der Unterlagen sind Nacharbeiten nicht vorgesehen. Ist dies dennoch nicht möglich, sind die nächtlichen Arbeiten zum Schutz von Fledermausarten (Störung) auf ein Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus sind warm-weiße, insektenfreundliche LED-Lampen einzusetzen mit einem geschlossenen Leuchtkörper und einer nach unten gerichteter Abstrahlung.
- Neue Beleuchtungsanlagen sind ausschließlich nach Bedarf zu steuern und insektenfreundlich auszuführen.
- Die erforderliche temporäre Baustelleneinrichtungsfläche ist - entsprechend den Unterlagen - an dem dargelegten Standort einzurichten. Ein abweichender Standort ist vorher abzustimmen.
- Verunreinigungen des Erdreiches oder des Grundwassers durch die eingesetzten Maschinen bei Betrieb, Wartung und Abstellen sind zu unterlassen. Wartung, Betanken und Abstellen der Maschinen dürfen nur auf öldicht abgedichteten Flächen erfolgen.
- Die Fachnormen des Landschaftsbaues (aktuelle Fassung) sind der Vorhabensausführung zugrunde zu legen, vor allem die DIN 18915, 18916, 18917, 18918 und 18920.

- Anfallender Bauschutt und sonstige Baustellenabfälle sowie Abbruchmaterial und Erdaushub sind ordnungsgemäß unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- Im Rahmen der Kompensation ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 156 Biotopwertpunkten. Die Überkompensation wird diesem Verfahren vollständig zugeordnet und steht somit für zukünftige Eingriffe nicht mehr zur Verfügung. Ein nachträgliches Anerkennen des Kompensationsüberschusses auf zukünftige Eingriffe ist im Rahmen der Eingriffsregelung nicht möglich.

#### Zu Maßnahme 001\_V:

- Eine umweltfachliche Bauüberwachung ist durch fachlich qualifiziertes Personal (z. B. Biologe/in) zu gewährleisten, die die fachgerechte Umsetzung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen (002\_V) sowie Ausgleichsmaßnahmen (003\_A, 004\_A) einschließlich der jeweilig zu beachtenden Zeiten sicherstellt und betreut und die gleichzeitig in ständigem Kontakt zu den beteiligten Behörden steht (vor allem der unteren Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde).
- Eine umweltfachliche Bauüberwachung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.
- Eine umweltfachliche Bauüberwachung hat insbesondere bei unvorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu kontaktieren.
- Die Baumaßnahme ist zu dokumentieren und eine Dokumentation ist nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert einzureichen.
- Der Beginn der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde eine Woche vor Baubeginn anzuzeigen.

#### Zu Maßnahme 002\_V:

- Zur Vermeidung von Bodenschäden sind Arbeitsräume, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen zunächst zu mähen, mit einem Geotextil auszulegen, darauf Rindenmulch auszubringen und mit Lastplatten bzw. Baggermatratzen zum Schutz vor Bodenverdichtungen zu belegen. Die eingebrachten Materialien sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig wieder zu entfernen.

#### Zu Maßnahme 003\_A und 004\_A:

- Bezüglich der Wiederherstellung der baubedingt in Anspruch genommenen Standorte und der Nebenflächen sind die Böden mit Grubbern oberflächlich zu lockern. Auf die Einarbeitung von Fremdboden ist zu verzichten.
- Entsprechend § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete verboten. Daher ist bei Einsaaten zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 7 – Rheinisches Bergland und für Pflanzungen zertifiziertes gebietsheimisches Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 4 - Westdeutsches Bergland zu verwenden.
- Bereits vor Beginn der Rekultivierungsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde ein Herkunftsnachweis des auszubringenden regionalen Saatguts vorzulegen.
- Sofern das Auftreten von invasiven Neophyten wie Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*, Syn.: *Heracleum giganteum*, Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanischer Staudenknöterich oder Zugespitzter Knöterich (*Fallopia japonica*, Synonyme: *Reynoutria japonica*, *Polygonum cuspidatum*), Sachalin-Staudenknöterich (*Fallopia sachalinensis*) festgestellt wird, sind Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen.

### **A.4.3 Immissionsschutz**

#### **A.4.3.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen**

- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Betriebszeitenbeschränkungen).
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung –

32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

- Eine Sensibilisierung der beteiligten Bau- und Zuliefer-Betriebe, insbesondere bezüglich der in der AVV BaulärmG definierten Tagzeit von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr ist zu empfehlen. Von 22 bis 6 Uhr sind grundsätzlich Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- Die Anwohner, die untere Immissionsschutzbehörde sowie Anlieger der Baustelle sind frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme umfassend über deren Art, Dauer und Zweck sowie den Umfang und die Unvermeidbarkeit möglicherweise zu erwartender Beeinträchtigungen zu informieren und eine Ansprechperson zu benennen.
- Die Information der Anwohner hat auch auf die möglichen Risiken und die Auswirkungen von Lärm auf Menschen hinzuweisen. Beschwerden sind ernst zu nehmen und zu überprüfen.
- Den Bewohnern an allen Immissionsorten mit Beurteilungspegeln > 70 dB(A) tagsüber ist für die Bauzeit in den entsprechenden Bauabschnitten Ersatzwohnraum anzubieten.
- Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) ist im Vorfeld bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

#### **A.4.3.2 Stoffliche Immissionen**

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

#### **A.4.4 VV BAU und VV BAU-STE**

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

- Werden Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt, ist unverzüglich die untere Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises zu informieren. Arbeiten im auffälligen Bereich sind solange einzustellen, bis das weitere Vorgehen mit der Unteren Umweltschutzbehörde abgestimmt ist. Auffälliges Material ist getrennt zu lagern und nicht mit unbelasteten Materialien zu vermischen.
- Vor Ort abgetragener Boden kann zum Wiedereinbau verwendet werden, sofern er organoleptisch unauffällig ist. Überschüssiger Boden ist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verwerten oder zu beseitigen, hierzu sind der unteren Umweltschutzbehörde entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.
- Wird zusätzliches Bodenmaterial benötigt, so darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Beimengungen (EAK-Abfallschlüsselnummern 170504 und 200202, EAK-Bezeichnung Boden und Steine) abgelagert werden. Die Herkunft, die Menge und die Unbedenklichkeit des Bodenaushubs sind nachzuweisen. Die Nachweise sind der unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises auf Verlangen vorzulegen.
- Die modellierte Geländeoberkante ist unmittelbar nach Fertigstellung der Profilierung, spätestens aber zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode durch Ansaat zu begrünen. Die Saatgutmischung ist in Hinblick auf die Verbesserung des Bodengefüges und auf die vorgesehene Zielvegetation abzustimmen.
- Die Baueinrichtungsfläche ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in Ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

#### **A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

#### **A.4.7 Kampfmittel**

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern

und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### **A.4.8 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

#### **A.9 Hinweise**

Seitens des Amtes für Tiefbau und Grünflächen der Stadt Overath wird auf eine Umrüstung der Beleuchtung auf LED hingewiesen.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „BÜ Wiesenauel - Overath - Änderung“ hat die Änderung des Bahnübergangs 23,6 Wiesenauel in Overath zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 23,600 bis 23,600 der Strecke 2655 Abzw Vingst - Overath in Overath.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB InfraGO AG, I.II. W-P-N (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 06.08.2025, Az. I.II-W-P-N, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „BÜ Wiesenauel - Overath - Änderung“ beantragt. Der Antrag ist am 06.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 09.09.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.08.2025, Az. 641pa/058-2025#049, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Die Vorhabenträgerin hat hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Overath Stellungnahme vom 17.10.2025, ohne Az.
2.	Rheinisch-Bergischer Kreis Stellungnahme vom 24.10.2025, ohne Az.
3.	Bezirksregierung Köln Stellungnahmen vom 09.10.2025 und 03.02.2026, Az. 25-2025-0079688

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II. W-P-N.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung vom 21.08.2025, Az.: 641pa/058-2025#049 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die richtlinienkonforme Herstellung der Bahnübergangssicherungsanlage.

Die Planung dient zur Erhöhung der Sicherheit und besseren Abwicklung des Verkehrs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Diese Nebenbestimmungen und Hinweise dienen dem Schutz vor schädlichen Gewässerveränderungen und wurden dementsprechend unter A.4.1 aufgenommen. Damit wird zugleich der Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises Unna vom 24.10.2025 Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2026 den Auflagen zugestimmt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Soweit die untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2025 davon ausgeht, dass die Gewässerstationierungskarte ebenso nicht korrekt sei, es könnte durchaus sein, dass das Gewässer im Bereich des geplanten Bahnübergangs quere, auch, wenn dies relativ unwahrscheinlich sei, erwidert die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2026, dass keine Hinweise auf eine Bachverrohrung o. ä. im relevanten Planungsbereich in der Örtlichkeit vorhanden sind.

### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz**

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind auszugleichen oder zu ersetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandserfassung nach Schutzgütern (Unterlage 11.1, S. 15 ff.) sowie einer Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter (Unterlage 11.1, S. 23 ff.) Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine Kompensationsmaßnahme dargelegt (Unterlage 11.1, S. 31 ff.). Davon ausgehend erfolgt eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die aus dem Vorhaben resultierende Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen zu betrachten sind bzw. insgesamt ein Wertepunktüberschuss von 156 Biotopwertepunkten entsteht.

Die unter A.4.2 aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind vor diesem Hintergrund im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Bei Einhaltung ist keine Verletzung von Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2 ergänzen die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage 11.1) und den Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen (Unterlage 11.4) und beruhen auf der Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 24.10.2025 und der Bezirksregierung Köln vom 09.10.2025 und 03.02.2026. Die Ergänzung der Bezirksregierung Köln zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in der Stellungnahme vom 09.10.2025 wurden durch die Vorhabenträgerin überprüft und in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1) ergänzt.

Sofern die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2025 empfiehlt, die Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das FFH-Gebiet zu verbalisieren und auszuführen, da das FFH-Gebiet DE - 5109 – 302 „Agger“ (Tranche 2) in Ost-West-Richtung etwa 215 m südlich des Standortes verläuft. Dieser Forderungen ist die Vorhabenträgerin nachgegangen und hat den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1) um entsprechende Ausführungen zum FFH-Gebiet ergänzt. Da das FFH-Gebiet im betrachteten Bereich deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet NSG-GL-073 "Agger" ist, wurde der LBP ebenfalls um Aussagen zum NSG ergänzt. Zusätzliche zu berücksichtigende Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen ergeben sich hieraus nicht.

Bezüglich der Kompensationsmaßnahme 003\_A weist die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2025 darauf hin, dass es sich bei der Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsfläche zuvor um 39.06.03 Frische bis nasse Ruderalstandorte gehandelt habe. Es sei kaum davon auszugehen, dass sich die Standortverhältnisse durch die temporäre Nutzung hin zu 39.06.01 Trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies- und Schotterböden ändern. Es sei auch nicht sinnvoll im Sinne des Funktionsbezuges die Standortbedingungen und die Lebensgemeinschaft zu verändern. In ihrer Erwiderung vom 19.01.2026 führt die Vorhabenträgerin aus, dass die den Maßnahmen zugeordneten Flächen irrtümlicherweise vertauscht wurden. Der LBP wurde angepasst. Auf der BE-Fläche wird der ursprüngliche Zustand (frische bis nasse Ruderalfluren (39.06.03, 12 WP/qm) wiederhergestellt (Maßnahme 004\_A). Im Bereich der Nebenflächen angrenzend an den BÜ wird als Zielbiotop eine Ruderalflur trocken-warmer Standorte (39.06.01, 16 WP/qm) angenommen (Maßnahme 003\_A), denn die relevanten Flächen liegen unmittelbar angrenzend zum BÜ und zu Straßen und sind bereits im Bestand so stark anthropogen überprägt (anthropogenes Substrat, Kabelschächte und -kanäle usw.), dass diese Flächen nicht als frische bis nasse Ruderalstrukturen anzusprechen sind. Im Ergebnis verringert sich der Wertepunkteüberschuss, der durch die vorgesehenen Maßnahmen entsteht, der Eingriff bleibt aber auch durch die Anpassung der Maßnahmen vollständig kompensiert und es verbleibt nach wie vor ein kleiner Wertepunkteüberschuss.

Des Weiteren bittet die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2025 darum, von der Entfernung der Humusaufgabe und einem „Umbrechen“ aus Gründen des Bodenschutzes und des Schutzes des Bodenlebens bei der Wiederherstellung der baubedingt in Anspruch genommenen Standorte und der Nebenflächen abzusehen und stattdessen Böden mit Grubbern oberflächlich zu lockern und auf die Einarbeitung von Fremdboden zu verzichten. Einen entsprechenden Hinweis hat die Vorhabenträgerin in Kapitel 3.4.2 des LPB (Unterlage 11.1) aufgenommen. Ebenso folgt die Vorhabenträgerin auch der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde eine regionale Regiosaatmischung zu verwenden und hat dementsprechend auch das Maßnahmenblatt zur Maßnahme 003\_A angepasst.

## **B.4.4 Immissionsschutz**

### **B.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen**

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3.1 dienen dazu, die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm sicherzustellen und ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 12). Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter 4.3.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, denn sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

### **B.4.4.2 Stoffliche Immissionen**

Die Nebenbestimmung unter A.4.3.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

## **B.4.5 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen

und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 beruhen auf den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG), der Ersatzbaustoffverordnung, der DepV sowie auf der Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 24.10.2025. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar.

#### **B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 ergeben sich daraus, dass sich ausweislich des Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4) sowie des Leitungsbestandsplanes (Unterlage 10) im Plangebiet verschiedene Kabel und Leitungen befinden (s. Unterlage 1, S. 19). Die Nebenbestimmungen sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

#### **B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten**

Sofern das Amt für öffentliche Sicherheit und Soziales der Stadt Overath in ihrer Stellungnahme vom 17.10.2025 auf die Bedenklichkeit der Abgabe eines Pfeifsignals aus immissionsschutzrechtlicher Sicht hinweist, führt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 19.01.2026 aus, dass im Rahmen des Vorhabens kein Erfordernis entsteht, vor Ort ein reguläres Pfeifsignal am Bahnübergang für den Eisenbahnverkehr abzugeben.

#### **B.4.9 Kampfmittel**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Die Planung dient der Gewährleistung des reibungslosen Betriebes, der Herstellung einer hohen Verfügbarkeit der BÜSA und sowie der Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs im Bahnübergangsbereich. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Bahnübergangssicherungsanlage als automatische Lichtzeichenanlage mit Halbschranken sowie Akustik. Die Planung dient dazu, eine rückstaufreie Räumung des Bahnübergangs sicherzustellen, die reibungslose Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs zu erhöhen.

Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes und zum Wasserschutz sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 08.04.2026**

**Az. 641pa/058-2025#049**

**EVH-Nr. 3542678**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)